

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 04

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG Aachen, Urteil vom 11.01.2023, AZ 116 C 100/22

Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten entstanden sind und die infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen durch die Werkstatt verursacht wurden, gehen zulasten des Schädigers. Dieser trägt das Werkstatt- und Prognoserisiko. Dies gilt auch, wenn die Reparaturrechnung noch nicht bezahlt wurde. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **AG Augsburg zu typischen Kürzungspositionen einer Sachverständigenrechnung**

AG Augsburg, Urteil vom 04.11.2022, AZ: 13 C 2599/22

In seinem Urteil bestätigt das AG Augsburg typische Nebenkostenpositionen in der Sachverständigenrechnung. Positionen wie Kopierkosten sind dann erforderlich und zu ersetzen, sofern diese tatsächlich angefallen und auch ortsüblich sind. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Fraunhofer-Marktpreisspiegel zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nicht geeignet**

AG Königswinter, Urteil vom 08.11.2022, AZ: 10 C 23/22

Das AG Königswinter schätzt erforderliche Mietwagenkosten allein anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels, nachdem u.a. die Beklagte selbst im vorliegenden Fall nachgewiesen hatte, dass die Zahlen des Fraunhofer-Marktpreisspiegels nicht realisierbar sind. Sie legte Angebote der Firmen Avis und Sixt vor, welche um ein Drittel bis ein Viertel über den angeblich erforderlichen Werten nach Fraunhofer lagen. Auch ein Gutachten des Bundesverbands der Autovermieter kam zu dem Ergebnis, dass die tatsächlich angebotenen Internettarife sogar um das Doppelte über den im Fraunhofer-Marktpreisspiegel angegebenen Tarifen lagen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kürzung von Nebenkosten bei Klage aus abgetretenem Recht**

AG Saarbrücken, Urteil vom 13.01.2023, AZ: 122 C 203/22 (14)

Klagt ein Geschädigter offen gebliebene Nebenkosten aus der Honorarrechnung seines Sachverständigen ein, wären ihm diese nach Auffassung des AG Saarbrücken sogar dann zu ersetzen, wenn sie 20 % über dem Üblichen lägen. Anders sieht dies das AG Saarbrücken aber, wenn der Sachverständige selbst aus der Abtretung heraus klage. Denn er wisse ja, dass die berechneten Nebenkosten „überhöht“ seien. Ein diskussionswürdiges Urteil. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Aachen, Urteil vom 11.01.2023, AZ 116 C 100/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Gemäß eines vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens beliefen sich die kalkulierten Reparaturkosten auf insgesamt 3.620,67 €. In der Folge ließ die Klägerin ihr Fahrzeug reparieren. Hierfür wurden ihr insgesamt 4.429,35 € in Rechnung gestellt.

Auf die Rechnung zahlte die Beklagte lediglich 3.900,39 €. Obwohl durch den Sachverständigen eine ergänzende Stellungnahme eingereicht wurde, verblieb die Beklagte bei ihrer Abrechnung. Sie ist der Ansicht, dass die in der Reparaturrechnung enthaltenen Positionen für Batterieladen, Fehlersuche, Lackierräder, Sicherheitsmaßnahme für Ofentrocknung, Lackierung Tür vorne links, Farbtonfindung, Probefahrt, Fahrzeugreinigung, Schutzvorrichtungen und Unterbodenschutz, soweit sie überhaupt durchgeführt worden seien, nicht erstattungsfähig sind.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Klägerin rechnet den Schaden nicht fiktiv ab, sodass das Werkstatt- und Prognoserisiko zulasten des Schädigers geht. Nach diesem Grundsatz schuldet die Beklagte auch Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten entstanden sind, die infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen durch die Werkstatt verursacht wurden. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Geschädigte – wie hier – die Reparaturrechnung noch nicht (vollständig) beglichen hat.

Auch in diesem Fall gilt daher, dass der Geschädigte grundsätzlich nicht zunächst darauf verwiesen werden kann, der übersetzten Forderung der Werkstatt seine Einwände entgegenzusetzen, um die Forderung in gerichtlicher Auseinandersetzung auf die angemessene Höhe zurückzuführen. Es kann daher dahinstehen, ob die von der Beklagten monierten Rechnungspositionen nicht erforderlich waren oder in der abgerechneten Form nicht durchgeführt wurden.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dahingehend erkennbar, dass die im Streit stehenden Kosten durch ein Verschulden der Klägerin mitverursacht wurden. Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden in Bezug auf den Reparaturbetrieb liegen nicht vor.

„Der sich damit errechnende Anspruch (...) ist jedoch angesichts der Einwände der Beklagten hinsichtlich Brauchbarkeit und Qualität der Werkleistungen des Reparaturbetriebs bzw. des Sachverständigen entsprechend § 255 BGB nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche der Klägerseite gegen die Werkstatt bzw. das Sachverständigenbüro zuzusprechen.“

Praxis

Auch das AG Aachen entscheidet in seinem Urteil, dass das Werkstattrisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt. Es kommt daher nicht darauf an, ob etwaige Arbeiten überhöht abgerechnet oder gar nicht durchgeführt wurden, denn durch die Zug-um-Zug-Verurteilung erhält die Beklagte eventuelle Ansprüche gegen die Werkstatt bzw. den Sachverständigen.

- **AG Augsburg zu typischen Kürzungspositionen einer Sachverständigenrechnung**
AG Augsburg, Urteil vom 04.11.2022, AZ: 13 C 2599/22

Hintergrund

Vor dem AG Augsburg klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin weitere 34,24 € nebst Zinsen an restlichem Sachverständigenhonorar ersetzt.

Diese kürzte die Beklagte vorinstanzlich durch einen Prüfdienstleister. Kürzungsschwerpunkt waren einmal mehr einzelne Nebenkostenpositionen. Die Beklagte wendet ein, die Klägerin sei zunächst nicht aktivlegitimiert und einzelne Nebenkostenpositionen seien überhöht und somit nicht erforderlich.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Das AG Augsburg stellt zunächst fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist und die Schadenersatzansprüche rechtmäßig vom Geschädigten an die Klägerin übertragen wurden. Durch die vorformulierte Klausel der Abtretungserklärung wird die übertragende Partei (Geschädigter) nicht unverhältnismäßig benachteiligt.

Darüber hinaus ist der restliche Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte auch begründet.

Fehlt es – wie in diesem Fall – an einer Preisvereinbarung, die dem Werkvertrag zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen zugrunde liegt, so kann das Gericht gemäß § 287 ZPO die Vergütung schätzen. Als geeignete Schätzgrundlage bietet sich in Bezug auf das Grundhonorar die BFSK-Honorarbefragung an. Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung ist diese dazu geeignet, übliche Sachverständigenhonorare widerzuspiegeln. Aussagekräftig ist hierbei insbesondere der Honorarkorridor V. Das hier veranschlagte Honorar befindet sich eben in diesem Honorarkorridor V und ist somit der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Aus der Sicht des AG Augsburg ist es in Bezug auf die Nebenkosten – insbesondere die Berechnung von Fahrtkosten – nicht zu beanstanden, dass die Klägerin hier mit einer Pauschale von 25,10 € abgerechnet hat, statt gefahrene Kilometer mit 0,70 € zu berechnen.

Insgesamt 16,00 € Fotokosten sind ebenfalls erforderlich. Die pauschale Begrenzung von Fotos in einem Gutachten ist nicht sachgemäß. Die Entscheidung, welche Fotos sachdienlich und der Beweissicherung dienlich sind, obliegt allein dem Sachverständigen. Deshalb kann er eben nicht beliebig viele Fotos im Gutachten verwenden, sondern nur solche, die der Sache dienen.

Auch Schreibkosten mit 15 Seiten à 1,80 € sind aus der Sicht des Gerichts angemessen.

„Für die gesamte Schreibearbeit im Original nur 9,00 € netto anzusetzen, indem man die Kalkulation, die technischen Daten zum Fahrzeug, das Deckblatt, das Inhaltsverzeichnis und die rechtlichen Erläuterungen nicht als Tätigkeit der Schreibkraft berücksichtigt, da diese als Textbausteine automatisiert übertragen werden, erscheint dem Gericht unangemessen. Vielmehr soll durch eine entsprechende pauschale Abgeltung gerade vermieden werden, dass Zeile für Zeile seziert werden muss, ob es sich um eine Schreibleistung handelt oder nicht.“

Kopierkosten in Höhe von 0,50 € pro Kopie sind ebenfalls angemessen.

„Die Kosten für Kopien sind auch angesichts der heutigen Digitalisierung noch anzusetzen, sofern diese tatsächlich angefallen sind. Anhaltspunkte dass die Kopien – so wie die Beklagte behauptet – überhaupt nicht gefertigt wurden, gibt es nicht. Selbst wenn der Beklagten das

Gutachten nur per Mail übersandt wurde, bedeutet das nicht, dass auch die Geschädigte das Gutachten nur elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen hat. Eine Abrechnung über eine Digitalisierungspauschale erscheint daher unangemessen.“

Die pauschale Berechnung von Telefon/ Porto und Materialkosten für Covid 19 in Höhe von 3,50 € sind zwischen den Parteien unstrittig.

Praxis

Kleinvieh macht auch Mist. Und so wenden sich die Sachverständigen zunehmend gegen die Kürzungen von Kleinstbeträgen zwischen 20,00 € und 60,00 €, die durch die Versicherer bzw. deren Prüfdienstleisterin Abzug gebracht werden. Dies geschieht durchaus zu Recht, weil die weit überwiegende Anzahl der Amtsgerichte den Klagebegehren vollumfänglich stattgeben und der Argumentation der Sachverständigen folgen.

- **Fraunhofer-Marktpreisspiegel zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nicht geeignet**

AG Königswinter, Urteil vom 08.11.2022, AZ: 10 C 23/22

Hintergrund

Die Klägerin hatte nach einem Verkehrsunfall ein Ersatzfahrzeug an den Geschädigten vermietet. Den Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten ließ sie sich abtreten.

Der Unfallgeschädigte nutzte zur Überbrückung des Fahrzeugausfalls den Mietwagen vom 04.04.2022 bis zum 06.05.2022. Dass die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners eintrittspflichtig war, stand fest. Von den berechneten Mietwagenkosten in Höhe von 4.064,11 € zahlte die Beklagte allerdings lediglich 1.926,00 €.

Zuletzt forderte deshalb die Klägerin aus abgetretenem Recht vor dem AG Königswinter noch die Zahlung von 4.064,11 € abzüglich 1.926,00 €. Das Gericht gab der Klage statt, sodass die Kosten des Rechtsstreits allesamt die Beklagte zu tragen hatte.

Aussage

Zur Ermittlung des erforderlichen Wiederherstellungsaufwands griff das AG Königswinter ausschließlich auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zurück. In diesem Zusammenhang zitierte das AG Königswinter umfassend die Rechtsprechung des OLG Köln (Urteil vom 30.07.2013, AZ: 15 U 112/12), in welcher das OLG Köln allerdings eine Mittelwertschätzung favorisierte. Das OLG Köln bildete zur Ermittlung ortsüblicher Mietwagenkosten damals das arithmetische Mittel zwischen dem Ergebnis der Schätzung nach Fraunhofer und dem Ergebnis der Schätzung nach Schwacke.

Das AG Königswinter folgte dieser Rechtsprechung allerdings ausdrücklich nicht und begründete dies auch nachvollziehbar.

Das Gericht zweifelte nämlich vor dem Hintergrund der seitens der Beklagten selber vorgelegten Internetangebote sowie dem seitens der Klägerin vorgelegten „Gutachten Mietwagenpreise Internet 2021 – Region Bonn“ an der Eignung der Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage.

So hatte die Beklagte zwei Internetangebote der Unternehmen Sixt (1.818,84 €) und Europcar (1.675,90 €) vorgelegt, um nachzuweisen, dass günstigere Tarife zur Anmietung zur Verfügung standen. Zu diesen Angeboten bemerkte das AG Königswinter, dass – unabhängig von der Frage, ob die Angebote der Geschädigten im vorliegenden Fall konkret vorgelegt wurden bzw. ob die Anmietung auch ohne Vorlaufzeit von einer Woche und mit offenem Mietende hätte erfolgen können – diese beiden Angebote deutlich über dem seitens der Fraunhofer-Liste ermittelten Wert lagen. Den Fraunhofer-Tarif gab die Beklagte in ihrer Klageerwiderung wiederum mit 1.266,06 € an. Der ortsübliche Tarif laut Fraunhofer lag also angeblich tatsächlich ein Viertel bis ein Drittel niedriger als die von der Beklagten selbst beispielhaft benannten Internetangebote der Firmen Sixt und Europcar.

Zweifel am Fraunhofer-Marktpreisspiegel erweckte allerdings auch das auf Klägerseite vorgelegte Gutachten. Es handelte sich um ein Gutachten des Bundesverbands der Autovermieter Deutschlands e.V. (BAV). Aus diesem wurde deutlich, dass die Erhebung des Fraunhofer-Instituts nicht die tatsächlich erhältlichen Internetpreise abbildet. Die Internetpreise lägen vielmehr nach dem Ergebnis des Gutachtens erheblich über den Fraunhofer-Werten – zumeist im Bereich des doppelten Preises.

Somit ermittelte das AG Königswinter die erforderlichen Mietwagenkosten allein anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Ein pauschaler Aufschlag war nicht zu prüfen, da dieser auf Klägerseite auch nicht geltend gemacht wurde. Nachdem klassenniedriger berechnet wurde, war auch kein Eigensparnisabzug vorzunehmen. Weiterhin sprach das AG Königswinter Kosten für Nebenleistungen wie Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung, Winterreifen wie auch Navigationsgerät zu.

Die Klage war vor diesem Hintergrund erfolgreich.

Praxis

Das Urteil des OLG Köln, welches eine Schadensschätzung anhand des Mittelwerts zwischen Fraunhofer und Schwacke in Erwägung zog, ist veraltet.

Das AG Königswinter distanzierte sich ausdrücklich von dieser Methode. Denn im Prozess wurde sehr schön nachgewiesen, dass die Zahlen des Fraunhofer-Marktpreisspiegels nichts mit der Realität zu tun haben. Die Beklagte selbst zeigte diesen Widerspruch deutlich auf. Sie legte Angebote der Firmen Avis und Sixt vor, welche um ein Drittel bis ein Viertel über den angeblich erforderlichen Werten nach Fraunhofer lagen. Auch das Gutachten des BAV e.V. half hier. Denn dieses kam zu dem Ergebnis, dass die tatsächlich angebotenen Internettarife sogar um das Doppelte über den im Fraunhofer-Marktpreisspiegel angegebenen Tarifen lagen.

Somit schätzte das Gericht die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels und sprach auch sämtliche Nebenleistungen zu.

- **Kürzung von Nebenkosten bei Klage aus abgetretenem Recht**
AG Saarbrücken, Urteil vom 13.01.2023, AZ: 122 C 203/22 (14)

Klagt ein Geschädigter offen gebliebene Nebenkosten aus der Honorarrechnung seines Sachverständigen ein, wären ihm diese nach Auffassung des AG Saarbrücken sogar dann zu ersetzen, wenn sie 20 % über dem Üblichen lägen. Anders sieht dies das AG Saarbrücken aber, wenn der Sachverständige selbst aus der Abtretung heraus klage. Denn er wisse ja, dass die berechneten Nebenkosten „überhöht“ seien. Ein diskussionswürdiges Urteil.

Hintergrund

Ein Sachverständiger klagte nach Erstellung eines Schadengutachtens auf offen gebliebene Kosten gegen die Versicherung des Unfallgegners aus abgetretenem Recht. In der Auftragserteilung war vereinbart, dass sich das Honorar für das Gutachten in Anlehnung an die Schadenhöhe nach einer Honorartabelle zuzüglich der erforderlichen Nebenkosten bemisst.

Auf das berechnete Gesamthonorar von 1.020,00 € brutto zahlte die Versicherung vorgerichtlich nur 897,82 €. Sowohl das Grundhonorar als auch die abgerechneten Nebenkosten seien überhöht.

Die Klage hatte beim AG Saarbrücken überwiegend Erfolg, die Versicherung wurde zur Zahlung weiterer 103,68 € verurteilt. Abzüge nahm das Gericht aber bei den Nebenkosten vor.

Aussage

Das erkennende Gericht schätzt in ständiger Rechtsprechung die im Rahmen der Schadenregulierung bei einem Verkehrsunfall erforderlichen außergerichtlichen Sachverständigenkosten nach Maßgabe der Rechtsprechung des LG Saarbrücken (Urteil vom 19.12.2014, AZ: 13 S 109714; zwischenzeitlich bestätigt durch: BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15). Das zuzusprechende Grundhonorar des Sachverständigen kann nach Maßgabe der Honorarbefragung des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. (BFSK) geschätzt werden. Eine Überhöhung ist dabei nicht festzustellen, soweit das begehrte Honorar den Korridor HB V der für den Zeitpunkt des Unfalls maßgeblichen Ausgabe der Honorarbefragung nicht übersteigt. Das abgerechnete Grundhonorar hält sich in diesem Rahmen.

Betreffend die Nebenkosten folgt das Gericht ebenfalls der Rechtsprechung des LG Saarbrücken mit Urteil vom 19.12.2014. Danach sind für Fahrtkosten pro gefahrenem Kilometer 0,70 €, für Schreibkosten pro Seite 1,40 €, für Kopien ohne Schreibkosten pro Seite 0,50 €, für Fotokosten betreffend das Original pro Foto 2,00 €, für einen zweiten und dritten Fotosatz pro Foto 0,50 €, für Porto/Versand/Telefon pauschal 15,00 € und für eine EDV-Abrufgebühr und eine EDV-Fahrzeugbewertung, sofern diese Gebühren jeweils tatsächlich angefallen sind, jeweils 20,00 € als erforderlich und mithin erstattungsfähig anzusehen.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass Kosten für das Schreiben und den Druck des Originalgutachtens in Höhe von 1,40 € pro Seite nicht für Seiten angesetzt sind, die Informationen aus dem EDV-Abruf hinsichtlich der Reparaturkalkulation und der Kfz-Bewertung enthalten. Hierfür fällt eine Schreibgebühr, die im Betrag von 1,40 € pro Seite enthalten ist, nicht zusätzlich an. Es sind hierfür keine weiteren besonderen Schreibkosten gemäß §§ 9, 12 JVEG neben den zusätzlich zu berücksichtigenden Kosten für die EDV-Abrufe selbst anzusetzen. Mit Erstattung der Kopierkosten für die Darstellung der Reparaturkalkulation und der Fahrzeugbewertung im Gutachten sind die Ansprüche des Klägers abgegolten.

Sofern der Geschädigte selbst diese ihm aufgrund einer Zahlung an den Sachverständigen tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer geltend macht, sind auch betreffend Fahrtkosten, Schreibkosten und Fotokosten um 20 % erhöhte Einzelbeträge zu erstatten, da bis zu dieser Grenze die Kosten für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht sind und er sie mithin in diesem Umfang für erforderlich halten darf.

Letzteres gilt jedoch dann nicht, wenn der Sachverständige aus abgetretenem Recht seine Rechnung gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer geltend macht. Zwar ändert sich durch die Abtretung der Forderung durch den Geschädigten an den Sachverständigen nicht ihr Inhalt bzw. ihre Höhe. Der Sachverständige wird mithin auch insoweit Inhaber der Forderung.

Nach § 255 BGB steht unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer bei Befriedigung des Geschädigten ein Anspruch auf Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen aus dem mit diesem geschlossenen Vertrag zu (vgl. etwa BGH, Urteil vom 29.10.1974, AZ: VI ZR 42/73 Rd. 13; LG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2012, AZ: 13 S 37/12, Rd. 29; OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.02.2012, AZ: 4 U 112/11, Rd. 41 ff., zustimmend i.E. auch OLG Dresden, Urteil vom 19.02.2014, AZ: 7 U 111/12, Rn. 19, alle Zitierungen nach Juris). Der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer kann somit nach Zahlung an den Sachverständigen von dem Geschädigten die Abtretung der vertragsrechtlichen Ansprüche gegen den Sachverständigen begehren und aus diesem abgetretenen Recht unmittelbar danach seinerseits von dem Sachverständigen die erbrachte Zahlung auf überhöht in Rechnung gestellte Nebenkosten wieder zurück verlangen. Dem Geschädigten steht gegen den Sachverständigen in dem Fall, dass der Sachverständige ihm überhöhte Nebenkosten in Rechnung gestellt und der Geschädigte diese bezahlt hat, auch ein Anspruch auf Rückzahlung des überhöhten Anteils zu.

Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB (c.i.c.), soweit er die übliche Vergütung im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB übersteigt. Soweit ein nach Maßgabe des Gesagten überhöhtes Entgelt vertraglich vereinbart wurde, ergibt sich der Anspruch daraus, dass der Sachverständige trotz überlegenem Wissen seinen Kunden nicht über die Überhöhung der geforderten Nebenkosten aufgeklärt hat.

Eine vorvertragliche Pflicht des Sachverständigen gegenüber dem Geschädigten und Zessionar – seinem Kunden – zu einer Aufklärung über die Überhöhung ist zu bejahen. Der Sachverständige verfügt aufgrund seiner fortlaufenden beruflichen Tätigkeit in der Spezialmaterie der Angemessenheit von Sachverständigengebühren gegenüber dem Geschädigten über ein deutlich überlegenes Wissen. Anders als etwa bei der Reparatur eines Fahrzeugs (so der Fall, der der Entscheidung des OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.02.2012, AZ: 4 U 112/11 zugrunde lag und in dem durch das OLG Saarbrücken eine Aufklärungspflicht hinsichtlich einer Kostensteigerung im Verlauf einer Reparatur verneint wurde), dient die Einholung des Schadensgutachtens auch ausschließlich der Schadenregulierung, nach deren Abschluss dem Geschädigten kein vermögensrelevanter Vorteil daraus mehr verbleibt.

Schließlich ist davon auszugehen, dass der Geschädigte bei Kenntnis von der Überhöhung des geforderten Entgelts den Vertrag mit dem Sachverständigen so nicht abgeschlossen hätte. Denn hierdurch erleidet er eine Vermögenseinbuße, die nur dann und insoweit durch den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung ausgeglichen wird, als diese eintrittspflichtig ist und tatsächlich eine entsprechende Zahlung vornimmt.

In diesem Fall gebietet es nach Dafürhalten des erkennenden Gerichtes die Vorschrift des § 242 BGB unter dem Gesichtspunkt, dass ein Schuldner dann nicht zur Leistung verpflichtet sein

soll, wenn er das Geleistete sodann unmittelbar wieder von dem Empfänger zurückverlangen kann („dolo agit qui petit, quod statim redditurus est“), auch unter dem Rechtsgedanken des § 404 BGB, dass es dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer in den Fällen, in denen wie vorliegend nicht der Geschädigte selbst, sondern vielmehr der Sachverständige selbst aus abgetretenem Recht des Geschädigten seinen eigenen überhöhten Anspruch auf Entgelt gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer geltend macht, möglich ist, Einwendungen des Schuldners gegen den Sachverständigen auch schon im Rechtsstreit zwischen dem Sachverständigen aus abgetretenem Recht des Geschädigten gegen den Schädiger bzw. des Haftpflichtversicherer zuzulassen.

Im Ergebnis ist nach dem Gesagten im vorliegenden Rechtsstreit ein Anspruch auf Ersatz der in Rechnung gestellten Nebenkosten aus abgetretenem Recht des Geschädigten nur insoweit durchsetzbar, als er nach Maßgabe der dargelegten Rechtsprechung des LG Saarbrücken nicht überhöht ist.

Praxis

Das Urteil des AG Saarbrücken ist bemerkenswert. Zwar erkennt das Gericht an, dass eine Abtretung nichts am Charakter der Forderung ändert – es bleibt eine Schadenersatzforderung, die der Geschädigte ersetzt verlangen darf, soweit die verlangten Kosten für das Sachverständigengutachten nicht erkennbar überhöht seien.

Nun unterscheidet das AG Saarbrücken aber doch: Klagt der Geschädigte selbst, nachdem er gezahlt hat, würden ihm sogar um 20 % überhöhte Nebenkosten zu erstatten sein, weil

1. die bezahlte Rechnung Indizwirkung entfaltet.
2. es für ihn nicht erkennbar überhöht gewesen sei.

Klagt aber der Sachverständige aus der Abtretung selbst, rechnet ihm das AG Saarbrücken sein Spezialwissen zu. Der Sachverständige wisse schließlich, dass seine berechneten Nebenkosten „zu hoch“ seien. Darüber hätte der den Geschädigten aufklären müssen.

Das überzeugt insoweit nicht, als immer auf die allein maßgebliche Sicht des Geschädigten abzustellen ist. Etwaiges Sonderwissen beim Sachverständigen spielt insoweit keine Rolle.